

Besondere Geschäftsbedingungen Werkvertrag

1. Allgemeines

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen Werkvertrag (in Folge kurz: BGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die die WIPA GmbH (in Folge kurz: WIPA) als Werkunternehmer mit einem Kunden zum Zweck der Erstellung eines Werks eingeht

1.2. Diese BGB stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von WIPA dar. Daneben stellen das Angebot und die Auftragsbestätigung einen weiteren integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Es gilt dabei nachstehende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- BGB
- AGB

2. Leistungsumfang/Regieleistungen

2.1. Die von WIPA zu erbringende Werksleistung ist in der Auftragsbestätigung abschließend geregelt.

2.2. Wenn der Kunde die Erbringung von Regieleistungen in Auftrag gibt wird hierfür der in der Auftragsbestätigung dargestellte Regiestundensatz verrechnet.

3. Lieferung, Leistung, Gefahrtragung

3.1. Bei den angegebenen Lieferzeiten und -terminen handelt es sich um bloße Zirkaangaben und keine Fixtermine, es sei denn es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart.

3.2. WIPA ist berechtigt, einseitig Zeit und Umfang der Lieferung bzw. Leistung zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

3.3. Sollten nach Vertragsschluss Leistungsänderungen vereinbart werden, ist WIPA berechtigt die Leistungsfristen entsprechend zu verlängern.

3.4. Bei unvorhergesehenen, unabwendbaren und willensunabhängigen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Arbeitskonflikten, überhaupt bei allen Fällen höherer Gewalt sowohl bei WIPA als auch bei Zulieferern und Transporteuren, sowie bei Lieferverzug durch den Transportunternehmer, wird WIPA bis zur Beendigung dieses Zustandes von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder WIPA für etwaige Schäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren.

Gleiches gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Leistung erforderlichen Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.

3.5. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet WIPA nicht und verzichtet der Kunde für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen.

3.6. WIPA ist berechtigt Teillieferungen zu erbringen und sind diese vom Kunden anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WV



Druckdatum: 19.04.2022
bearbeitet von Sabine Berger

3.7. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und erfolgt ein solcher Abruf nicht binnen 4 Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft, ist der WIPA über Aufforderung zur Abnahme binnen 8 Tagen verpflichtet.

3.8. Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur oder an den Kunden. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

3.9. Kosten von Versand und Verpackung sind vom Kunden gesondert im Voraus oder per Nachnahme zu bezahlen.

3.10. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich nicht versichert. Sollte der Kunde jedoch davon abweichend eine Versicherung wünschen, sind die dafür auflaufenden Kosten vom Kunden zu tragen und im Vorhinein zur Anweisung zu bringen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Gelieferte Ware und Ersatzteile bleiben bis zur Begleichung der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Kunden (Kaufpreis, Werklohn, Mahnspesen, etc.) im alleinigen Eigentum von WIPA. WIPA ist auf Kosten des Kunden zur Kenntlichmachung dieses Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Die Entfernung eines solchen Kennzeichens ist unzulässig und wird dadurch die Fälligkeit der gesamten noch offenen Forderung bewirkt.

4.2. Während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch WIPA zulässig.

4.3. In diesem Zeitraum hat der Kunde auf eigene Kosten für eine angemessene Versicherung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegen sämtliche denkbaren Risiken zu sorgen und die Versicherungspolize zu Gunsten WIPA zu vinkulieren. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort durch WIPA oder eine von WIPA anerkannte Werkstatt ausführen zu lassen.

4.4. Die Zerlegung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware beseitigt den Eigentumsvorbehalt nicht und bleibt dieser an den Einzelteilen haften.

4.5. Bei ausgewechselten oder neuen Teilen geht das Eigentum erst mit dem an der Hauptsache über.

5. Gewährleistung

5.1. Der Kunde hat die Ware/das Werk unmittelbar nach Übernahme entsprechend §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls eine sofortige Prüfung nicht möglich ist binnen 8 Tagen per Einschreiben.

5.2. Bei Unterlassung der Mängelrügepflicht können Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz wegen des Mangels sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden.

5.3. Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.

5.4. Der Kunde ist für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweispflichtig, die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

5.5. Bei Vorliegen eines Mangels darf WIPA nach eigener Wahl

- die Ware an Ort und Stelle nachbessern,
- sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen,
- die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware ersetzen.

Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WV



Druckdatum: 19.04.2022
bearbeitet von Sabine Berger

Die Rücksendung an WIPA erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, Kosten und Gefahr der erneuten Übermittlung an den Kunden trägt hingegen WIPA.

5.6. Die ersetzten Waren bzw. Teile gehen wieder in das alleinige Eigentum von WIPA über.

5.7. Die Kosten einer Mängelbehebung durch Dritte werden von WIPA nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung getragen.

5.8. Für Teile der Ware die WIPA selbst von Dritten bezogen hat, haftet WIPA nur im Rahmen der ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

5.9. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde eigenmächtig den Vertragsgegenstand durch Einbau und Umbau von Teilen verändert oder von Dritten verändern lässt.

6. Schadenersatz und Mangelfolgeschäden

6.1. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn WIPA grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

6.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

6.3. Der Kunde hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden WIPA zu beweisen.

6.4. Übergebene Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungsanleitungen des Herstellers sind zu beachten und hat der Kunde im Zweifelsfall die Stellungnahme von WIPA einzuholen. Für Mängel und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise bzw. der Nichteinholung der Stellungnahme resultieren haftet WIPA nicht, ebenso wenig für eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand.

6.5. Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von WIPA nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Die Warnpflicht des § 1168a ABGB wird ausgeschlossen.

7. Produkthaftung

7.1. Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen WIPA.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, jene Personen, denen er die Gebrauchnahme des Vertragsgegenstandes ermöglicht oder an die er diesen weiterveräußert, vollständig über sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu unterrichten und diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.

7.3. Wenn der Kunde seinen Pflichten nach Punkt 7.2. nicht nachkommt, verpflichtet er sich WIPA schad- und klaglos zu halten.

8. Zurückbehaltungsrecht

Es gelten die §§ 369 ff UGB.

9. Kostenvoranschlag

9.1. Kostenvoranschläge und sonstige für deren Erstellung notwendigen Leistungen und Auslagen (z.B.: Reisen und Demontearbeiten) sind entgeltlich und nicht im Preis inkludiert.

9.2. Von WIPA erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WV



Druckdatum: 19.04.2022
bearbeitet von Sabine Berger

9.3. Sollte im Laufe der Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten notwendig werden, so darf der unverbindliche Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschritten werden, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht gem. § 1170a Abs 2 ABGB zu kommt.

9.4. Der genannte Preis wurde aufgrund der momentan gültigen Lohn- und Materialkosten kalkuliert und versteht sich NETTO, frei Baustelle, exkl. der im Leistungszeitraum geltenden Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, Einzelpreise zu ändern, wenn sich die Rohmaterialpreise um mehr als 2% gemäß dem Weltindex auf der Webseite <http://www.cruspi.com> im Verhältnis zu den Angebotspreisen ändern.

Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.